

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

„Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“
im Ortsbezirk Dotzheim

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378f), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573).

A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Kennzeichnung „Gebäude und Einrichtungen für soziale Zwecke“ dienen vorwiegend dem Betrieb einer Schule. Zulässig sind Schulgebäude, ergänzende Gebäude und Anlagen für soziale und sportliche Zwecke, nutzungsbezogene Stellplatzanlagen und Fahrradabstellplätze. Eine Nutzung zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken sowie als öffentlicher Kinderspielplatz ist zulässig. Wohnungen sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundfläche

(§ 19 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GR) der baulichen Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche ist durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen GR durch Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

Die maximal zulässige GR in der Gemeinbedarfsfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen von befestigten Freiflächen und Terrassen um 4.000 m² sowie durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um weitere 2.500 m² überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt ist Normalhöhennull (NHN).

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig ist als abweichende Bauweise die offene Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m. Die maximale Gebäudelänge ergibt sich durch die Lage der Baugrenzen.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:

- Nebenanlagen bis 25 m² Grundfläche,
 - Einhausungen für Müllbehälter bis 60 m² Grundfläche,
- im Rahmen der zulässigen Grundfläche (GR).

5 Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen ist nur auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig.

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzten Verkehrsflächen beinhalten Fuß- und Radwege, Stellplätze im Straßenraum sowie Straßenbegleitgrün.

7 Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch bzw. im Gebäude zu führen.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachfläche von baulichen Anlagen sind dauerhaft und extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Solar- und Photovoltaikanlagen sicherzustellen.

8.2 Fassadenbegrünung

Bei Außenwänden mit einem Öffnungsanteil unter 10 % ist eine Fassadenbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste vorzusehen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2 m Wandlänge. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

8.3 Oberflächengestaltung

Bei der Gestaltung der befestigten Freiflächen (Schulhof, Stellplätze, Zufahrten etc.) sind Materialien und Farbtöne mit geringer Wärmespeicherung zu verwenden. Fassaden und alle anderen Oberflächen, wie versiegelte Platz- und Wegeflächen mit Ausnahme der öffentlichen Straßenflächen sind mit hellen Farben (der Albedo-Wert soll 0,3 nicht unterschreiten, Hellbezugswert von mindestens 30 %) herzustellen. Die Nutzung und Ausbesserung bestehender dunklerer Beläge im Bereich der Stellplätze ist zulässig.

8.4 Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen in der Gemeinbedarfsfläche (insbesondere der Schulhofflächen) ist, sofern weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, auf geeigneten Freiflächen bestmöglich zu versickern bzw. zu verdunsten. Das überschüssige Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwerten bzw. gedrosselt abzuleiten (vgl. Festsetzung B 4).

8.5 Bodenschutz

Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen. Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden.

Anfallender Oberboden der Baugrundstücke ist zur Gestaltung von gärtnerisch genutzten Flächen wiederzuverwenden. Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen. Überschüssiger Oberboden ist fachgerecht zu entsorgen.

8.6 Maßnahmen zum Artenschutz

8.6.1 Beim Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und / oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

8.6.2 Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

8.6.3 Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

8.6.4 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind insgesamt zehn Nisthilfen für gebäude- und höhlenbrütende Vögel und zehn künstliche Quartiere für Fledermäuse an geeigneten Gebäuden und Baumbeständen anzubringen, dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Anbringung erfolgt durch fachlich qualifiziertes Personal. Standorte, Art der Nisthilfen und künstliche Quartiere sind nach fachgutachterlichem Konzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.6.5 Einfriedungen zu anderen Flächen als Verkehrsflächen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen.

9 **Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

9.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der mit Planzeichen gekennzeichneten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm (gemessen in 1 m Höhe) sowie heimische Laubgehölze an der Grundstücksgrenze zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Als flächiger Unterwuchs ist eine Wiese zu

entwickeln und zu pflegen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Düngung und Pestizideinsatz sind unzulässig. Rückbauflächen sind mit Oberboden zu rekultivieren und mit standortgerechtem Saatgut als Wiese einzusäen. Für die schulische Nutzung ist die Anlage von nicht befestigten Wegen zulässig. Im Bereich bisher befestigter oder bebauter Flächen ist die Errichtung von Garten- oder Gerätehütten bis zu einer Grundfläche von insgesamt 25 m² zulässig.

9.2 Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen

Innerhalb der mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen für die Anpflanzung von Gehölzen ist je 100 m² festgesetzter Fläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm) und je 1,5 m² ein Strauch (mindestens 60-100 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9.3 Anpflanzung von Bäumen (Baumreihen)

Für die mit Planzeichen festgesetzten Baumreihen sind entlang der Stegerwaldstraße heimische, standortgerechte Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) vorzugsweise der Auswahlliste 1 in der vorgegebenen Anzahl zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

9.4 Baumpflanzungen auf nicht befestigten Grundstücksfreiflächen

Je 250 m² der nicht befestigten Grundstücksfreiflächen ist an geeigneter Stelle ein standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) vorzugsweise der Auswahlliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Erhaltene heimische Laubbäume und Obstbäume sowie Baumpflanzungen nach Festsetzung 9.3 können angerechnet werden.

9.5 Baumpflanzungen auf befestigten Grundstücksfreiflächen

Innerhalb der unbebauten, befestigten Grundstücksfreiflächen (z. B. Schulhof) sind insgesamt 14 standortgerechte Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) vorzugsweise der Auswahlliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Es sind Versickerungsflächen oder Baumscheiben von mindestens 8 m² Fläche vorzusehen, dauerhaft zu begrünen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Der Wurzelraum beträgt mindestens 12 m³ bei einer Tiefe von mindestens 1,50 m.

10 **Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung abgegrenzt.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG))

1 Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfallbehältnisse sind vollständig einzuhausen oder zu begrünen.

2 Einfriedungen und Stützmauern

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Sie sind in Form "offener" durchsichtiger Zäune auszuführen.

2.2 Die Höhe von geschlossenen Stützmauern entlang der Verkehrsflächen beträgt maximal 1,50 m. Die Kombination mit offenen Einfriedungen ist zulässig.

3 Werbeanlagen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

4 Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

(§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

4.1 Das Niederschlagswasser ist, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, einer Verwertung im Gebäude oder den Außenanlagen zur Bewässerung zuzuführen.

4.2 Die Einleitung von Niederschlagswasser von der Gemeinbedarfsfläche in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist auf 7,5 l pro Sekunde je Hektar zu begrenzen. Die Dimensionierung der Rückhalteinrichtungen erfolgt nach Vorgaben der Entsorgungsbetriebe im Rahmen der Einleitgenehmigung.

C Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

1 Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

(§ 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, der nicht im Geltungsbereich selbst vorgenommen werden kann, erfolgt durch die Zuordnung von Wertpunkten. Dem ermittelten Kompensationsdefizit in Höhe von 64.252 Wertpunkten wird eine Teilfläche der Kiesgrube Delkenheim von 2.189 m² zugeordnet. Auf der zugeordneten Fläche im Bereich der Flurstücke 33, 32/2, 16 und 17 (jeweils Teilflächen) der Flur 48 in Wiesbaden-Delkenheim wird der Uferbereich des großen Teichs naturnah entwickelt.

D Hinweise

1 Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Wiesbaden in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.

2 Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet für die Wiesbadener Thermal- und Mineralquellen, quantitative Schutzzone B 4. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 26.07.2016 (StAnz. 37/2016 S. 973 ff.) sind zu beachten.

3 Besonders geschützte Tierarten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28. bzw. 29.02. des Folgejahres zu beseitigen. Ist die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und / oder Fledermäusen, betroffen sein können. Vorhandene Nisthilfen an Bäumen oder Gebäuden sind vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten auf einen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Nicht besetzte Nisthilfen sind aus dem Eingriffsbereich zu verbringen oder gleichwertig zu ersetzen und an geeigneten Baumbeständen und / oder Gebäudeteilen wieder anzubringen.

4 Tierfreundliche Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Gründächer

Durch die Anlage von Habitatstrukturen wie z. B. Trockenmauern sowie die Verwendung unbehandelter Hölzer und naturraumtypischer Pflanzen sollten innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf geeignete Lebensraumbedingungen für wildlebende Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Zur Verbesserung von Lebensräumen für Insekten sollten im Bereich der dachbegrünter Flächen zusätzlich Strukturen, wie Sandlinsen, Schotterbeete, temporäre Wasserflächen und Totholz als Strukturelemente eingebaut werden.

5 Erneuerbare Energien

Ein umweltschonender und sparsamer Umgang mit den Energieressourcen ist ausdrücklich erwünscht. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die aktive Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ermöglicht. Im Genehmigungsverfahren ist über Einzelheiten zu entscheiden.

Für eine Nutzung geothermischer Energie innerhalb der quantitativen Schutzzone B4 des Wasserschutzgebiets muss fachbehördlich festgestellt werden, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu befürchten ist.

6 Brandschutz großflächig begrünter Fassaden

Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen. Dabei können z. B. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbands „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ (2020-03) berücksichtigt werden. (Download Stand 2020: <http://www.agbf.de/downloads-fachausschuss-vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/category/28-fa-vbg-oeffentlich-empfehlungen.html>)

7 Klimaanpassung

Aufgrund der hohen Sensitivität der zukünftigen Nutzergruppe (Schülerinnen und Schüler) und mit Blick auf die im Zuge des Klimawandels zu erwartenden hohen Zunahmen der Hitzebelastung sind weitere Maßnahmen (neben Dach- und Fassadenbegrünung, Pflanzung großkroniger, hitzeresistenter Bäume und Farbwahl) im Rahmen der Klimaanpassungsstrategien erforderlich. Dies sind technische Beschattungselemente (z. B. Sonnensegel, Pergolen), Schaffung von Wasser- und Versickerungsflächen sowie die Anlage von Trinkbrunnen und ein Wassermanagement für Pflanzflächen und Baumscheiben.

8 Schallschutz

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind passive Maßnahmen zum Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) erforderlich. Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Als Grundlage zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels kann die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan herangezogen werden (Bericht Nr. 20-2940, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, 64297 Darmstadt).

Die als Spiel- und Aufenthaltsflächen genutzten Freibereiche an der Stegerwaldstraße sind durch Verkehrslärm belastet. Anweisungen von Schulaufsichtspersonal sind über einem Beurteilungspegel von 62 dB nicht mehr klar verständlich zu übermitteln (vgl. Schallgutachten S. 18). Für Freibereiche, die der Schulaufsicht unterliegen, wird daher empfohlen, im entsprechenden Straßenabschnitt eine Lärmschutzwand mit dem Schalldämmmaß $R_w \geq 25$ dB bis 2 m über die Höhe des geplanten Schulfreigeländes zu errichten.

9 Leitungsschutz

Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein. Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.

Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartzen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.

Im Bereich der Stegerwaldstraße befinden sich Trinkwassertransportleitungen DN 350/400 sowie mehrere Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Die Rohrleitungen befinden sich in einem Schutzstreifen von bis zu 3 m Breite beidseitig der Rohrachse. Arbeiten innerhalb dieses Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung des Leitungsbetreibers.

10 Regenwasserrückhaltung und -nutzung

Um den Spitzenabflussbeiwert der Dachflächen zu vermindern, wird empfohlen, die Gründächer als Retentionsdach auszuführen.

Die Realisierung von Regenwasserspeichern zur Verwendung als Betriebswasser (z. B. WC-Spülung und / oder Grünflächenbewässerung) wird empfohlen.

11 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Die Vorgaben des Kampfmittelräumdiensts Hessen (Aktenzeichen: Wi 2856-2020) sind zu beachten.

12 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte sowie Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

13 Bodenaushub

Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

14 Nachbarrecht

Das hessische Nachbarrechtsgesetz (HNRG) ist einzuhalten.

E Pflanzliste

Pflanzvorschläge für das Anpflanzen und zur Nachpflanzung:

1 Laubbäume

Qualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14-16 cm bzw. 16-18 cm

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> i. S.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> i. S.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> i. S.
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Trompetenbaum	<i>Catalpa bignonioides</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> Carrieri
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> i. S.
Schmalblättrige Esche	<i>Fraxinus angustifolia</i> Raywood
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i> i. S.
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i> i. S.
Zier-Apfel	<i>Malus spec.</i>
Blauglockenbaum	<i>Paulownia tomentosa</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Zier-Kirschen	<i>Prunus spec.</i>
Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i> Regent
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> i. S.
Schmalkronige Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Thüringer Mehlbeere	<i>Sorbus thuringiaca</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> i. S.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> i. S.
Schmalkronige Ulme	<i>Ulmus hollandica</i> Lobel

sowie Obstbäume, vorzugsweise regionale Sorten

2 Sträucher

Qualität: Sträucher, leichte Heister, mindestens 60-100 cm

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i> .
Weißdorn	<i>Crataegus</i> i. A.
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

3 Rank- und Kletterpflanzen

3.1 Schlänger / Ranker (Kletterhilfe erforderlich)

Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblatt
Rosa in Arten und Sorten	Kletter-Rosen

3.2 Selbstklimmer

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein